

Besondere Hinweise

Terminvereinbarung

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Terminvorsprachen möglich sind. Nutzen Sie hierzu die Online-Terminvergabe



Online-Zulassungen

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Anliegen auch online abgewickelt werden kann. Seit dem 01.10.2019 können diverse Zulassungsvorgänge online, ohne persönliche Vorsprache, abgewickelt werden. Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage in dem Flyer „i-Kfz internetbasierte Fahrzeugzulassung“.

Begründete Ausnahmefälle

In begründeten Ausnahmefällen können auch zusätzliche Sondertermine vereinbart werden. Beispiele für sonderterminfähige Anliegen finden Sie auf unserer Homepage in dem Flyer „Auflistung begründete Ausnahmefälle“.

KFZ-Steuerrückstände/Gebührenrückstände

Die Zulassung eines Fahrzeuges ist nur dann möglich, wenn der Fahrzeughalter keine KFZ-Steuerrückstände beim Hauptzollamt bzw. Gebührenrückstände bei einer KFZ-Zulassungsstelle hat.



Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag
07:00 – 13:00 und 13:45 – 15:30 Uhr
Mittwoch 07:15 – 13:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag 07:00 – 12:45 Uhr

Eine Vorsprache ist ausschließlich mit vorheriger Online-Terminvereinbarung möglich.

Kontakt

Kfz-Zulassungsbehörde
Rüdesheimer Straße 119 (TÜV-Gelände)
Gebäude B
64285 Darmstadt



Telefon: 06151 132245 und 132246
Telefax: 06151 132254 und 134454
E-Mail: zulassung-stadt@darmstadt.de
www.darmstadt.de

Herausgeberin

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Bürger- und Ordnungsamt
Beauftragte für „Interkulturelle Öffnung/
Willkommenskultur“
willkommenskultur@darmstadt.de

Wichtige Informationen für Ihre KFZ-Zulassung



Welche Unterlagen werden benötigt bei ...	Fahrzeug-schein/ ZBT I	Fahrzeug-brief/ ZBT II	Versicherungs-bestätigungs-nummer (eVB), ausgestellt vom Versicherer	Nachweis der Haupt- untersuchung (sofern bereits eine HU durchgeführt wurde)	Bei zugelassenen Fahrzeugen: gesiegelte Kenn- zeichenschilder	SEPA- Lastschrift- mandat für den Einzug der KFZ-Steuer	Personalausweis, zusätzlich bei Firmen: Handelsre- gisterauszug bzw. Gewerbemeldung	Bei Erledigung durch Dritte: Voll- macht und Per- sonalausweis des Bevollmächtigten	zusätzliche Hinweise
Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges		●	●			●	●	●	Bei Importfahrzeugen setzen Sie sich bitte vorab, zwecks Klärung hinsichtlich Vorlage der erforderlichen Unterlagen, mit uns in Verbindung.
Halterwechsel bei einem Fahrzeug innerhalb Darmstadt	●	●	●	●	●1	●	●	●	
Umschreibung eines Fahrzeuges innerhalb Deutschlands nach Darmstadt mit Halterwechsel	●	●	●	●	●	●	●	●	
Umschreibung eines Fahrzeuges innerhalb Deutschlands nach Darmstadt ohne Halterwechsel mit Kennzeichenmitnahme	●			●		●	●	●	
Umschreibung eines Fahrzeuges innerhalb Deutschlands nach Darmstadt ohne Halterwechsel mit Kennzeichenwechsel	●	●		●	●	●	●	●	
Wiederzulassung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges (gleicher Halter)	●	●2	●	●		●	●	●	
Namensänderung (z. B. durch Heirat)	●	●		●			●	●	
Adressänderung (Umgang innerhalb Darmstadt)	●			●			●	●	Sollte sich noch kein Adressaufkleber auf Ihrem Fahrzeug-schein befinden, kann die Adressänderung auch im Rahmen Ihrer Ummeldung beim Einwohnermeldeamt erfolgen.
Technische Änderung am Fahrzeug	●	●3		●			●	●	Bitte beachten Sie, dass bei einigen Technischen Änderungen auf Grund der Änderung die bestehende Betriebslaubnis erlischt. In diesem Fall müssen Sie VOR der Eintragung eine neue Betriebslaubnis beim Landkreis Marburg-Biedenkopf beantragen.
Verlust/Diebstahl von Kennzeichenschildern	●	●		●	●4		●		Bitte beachten Sie, dass bei einem Verlust/Diebstahl eine Eidesstattliche Versicherung abgegeben werden muss. Dies ist keine vertretbare Handlung. Es kann hier also keine Bevollmächtigung stattfinden. Bei Diebstahl wird gleichzeitig eine Anzeige empfohlen.
Verlust/Diebstahl des Fahrzeugscheins (ZBT I)		●2		●			●		Bitte beachten Sie, dass bei einem Verlust/Diebstahl eine Eidesstattliche Versicherung abgegeben werden muss. Dies ist keine vertretbare Handlung. Es kann hier also keine Bevollmächtigung stattfinden. Bei Diebstahl wird gleichzeitig eine Anzeige empfohlen.
Verlust/Diebstahl des Fahrzeugbriefes (ZBT II)	●			●			●		Bitte beachten Sie, dass bei einem Verlust/Diebstahl eine Eidesstattliche Versicherung abgegeben werden muss. Dies ist keine vertretbare Handlung. Es kann hier also keine Bevollmächtigung stattfinden. Bei Diebstahl wird gleichzeitig eine Anzeige empfohlen.
Außerbetriebssetzung eines Fahrzeuges	●				●		●		
Kurzzeitkennzeichen	●5		●	●			●	●	Das Fahrzeug darf nicht zugelassen sein und muss sich in Deutschland befinden.
Ausfuhrkennzeichen	●	●	●6	●	●	●	●	●	Besteht im Inland kein Wohnsitz, so ist ein Empfangsbevollmächtigter zu benennen.

1) Nur erforderlich bei Kennzeichenwechsel 2) Nur bei finanzierten Fahrzeugen: Einverständnis des Sicherungsgebers nötig 3) Nur erforderlich bei Änderung der Fahrzeugklasse, des Hubraums, der Nennleistung, der Kraftstoffart oder Energiequelle 4) Ist noch ein Kennzeichenschild vorhanden, muss dieses vorgelegt werden 5) Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz in Darmstadt haben ODER das Fahrzeug muss nachweislich in Darmstadt stehen 6) Besondere Versicherungsbestätigungskarte für Ausfuhrkennzeichen.